

Satzung des gemeinnützigen Vereins "Helfende Hände Rheinfelden e.V."

§ 1 Rechtsform und Name

1. Der Verein Helfende Hände e.V. mit Sitz in Rheinfelden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO,

- die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder

- deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes und
- b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach den Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfänger von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterhaltszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden,

c.) Die Förderung von jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und Maßnahmen dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für Ihr Wohl zu beschützen Maßnahmen zu fördern, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Somit alle Maßnahmen die in §1 Abs.5 SGB VIII. 30 gemeint sind. Dabei ist zu beachten, dass mit Jugendlichen in diesem Sinne gem. den gesetzlichen Vorschriften, alle Personen vor Vollendung ihres 27. Lebensjahre gemeint sind.

Maßnahmen i.S. des § 75 BSHG zu ergreifen oder zu fördern, die geeignet sind altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und dadurch alten Menschen die Möglichkeit der Teilnahme am Gemeinschaftsleben zu erhalten. Gemeint sind hiermit ältere

Menschen, die wegen altersbedingter herabgesetzter körperlichen oder geistiger Fähigkeiten unterstützungsbedürftig sind.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Dem Vorstand und den Mitgliedern können die gesetzlichen Aufwandspauschalen erstattet werden.

§ 4 Zuwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für krebskranke Kinder e.V. in Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte bei der Geschäftsstelle zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet, wenn eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen ist oder sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb nicht vorlagen und auch nachträglich nicht erfüllt sind, sowie durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung veranlasst werden. Die Erklärung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
5. Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrags oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden (jedoch Hinweis auf § 15 Abs. 6).
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
3. Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verein nimmt folgende Daten seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf: Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen nur jene Mitglieder einsehen, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund werden Name, Adresse, Geburtsdatum und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Alle Mitglieder sind auf die Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes hinzuweisen.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

§ 13 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. Festsetzung des Etats für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. Festsetzung der Beiträge,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - e. die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. die Auflösung des Vereins,
 - h. die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins.
2. Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben werden. Eine formlose Ankündigung soll mindestens sechs Wochen vorher erfolgen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit Zweidrittelmehrheit beschließt;
 - b. mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.
2. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.
4. Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden, sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
5. Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.
7. Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie sind vom Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart zusammen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung der Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied zur Vorstandssitzung erscheint. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können sich in der Vorstandssitzung gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen. Ein Vertretener kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.
7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 17 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 13 Abs. 1 b).